

mcc e. V.
markkleeberger carnavals club e. V.

S A T Z U N G

Markkleeberg, den 04.09.2024

Mitglied im Bund Deutscher Karneval e. V.
Mitglied im Verband Sächsischer Carneval e. V.
Mitglied im Förderkomitee Leipziger Karneval e. V.

Paragraph 1 - Name, Sitz, Ziele und Aufgaben

1. Der Verein führt den Namen

„markkleeberger carnavals club e. V.“,

abgekürzt „mcc e. V.“ und wurde am 01.02.1992 in Markkleeberg gegründet.
2. *Sitz des mcc e. V. ist Markkleeberg.*
Geschäftsstelle ist: Koburger Str. 76, 04416 Markkleeberg.
 Im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen unter VR 10818
3. Der mcc e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
4. Zweck des mcc e. V. ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschl. Karnevals.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Pflege und Weiterentwicklung des Karnevals in der Stadt Markkleeberg auf traditionsgebundener Grundlage
 - Durchführung von Karnevalsveranstaltungen
 - Mitwirkung bei weiteren kulturellen Veranstaltungen, Mitarbeit in regionalen und zentralen Verbänden mit der Zielstellung der Pflege und Entwicklung des karnevalistischen Brauchtums
 - Kontaktpflege zu anderen, auch auswärtigen Karnevalsclubs und -vereinen
 - öffentlichkeitswirksame Darstellung karnevalistischer Aktivitäten in Presse, Rundfunk, Fernsehen und sonstigen Medien
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung benannte ähnliche steuerbegünstigte Organisation zur weiteren Verwendung zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des § 1, Abs. 3., dieser Satzung zu übertragen.

Paragraph 2 - Mitgliedschaft

Der mcc e. V. hat:

1. **Aktive Mitglieder**
Das sind Mitglieder, die mit eigener Leistung die Aufgaben des mcc e. V. verwirklichen.
2. **Fördernde Mitglieder**
Das sind Mitglieder (natürliche oder juristische Personen), die den mcc e. V. ideell und finanziell unterstützen.
3. **Ehrenmitglieder**
Das sind Personen, die sich um Pflege des karnevalistischen Brauchtums außerordentliche Verdienste erworben haben und auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ernennung mit Ehrenmitglied bedarf der Zustimmung der zur Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit „Zwei-Drittel- Mehrheit“.

Paragraph 3 - Aufnahmen

1. Der Antrag um Aufnahme als Mitglied des mcc e. V. ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich an den Vorstand einzureichen.
2. *Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme und der Zahlung des Erstbeitrages.*
3. *entfällt*

Paragraph 4 - Rechte der Mitglieder

1. Den aktiven Mitgliedern des mcc e. V. steht das Recht zu
 - an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - *das Stimmrecht auszuüben, jedoch nicht vor Erreichung der Volljährigkeit*
 - an den Veranstaltungen des mcc e. V. mitzuwirken und teilzunehmen,
 - Anträge zu stellen, Vorschläge einzubringen, Kritik zu üben.
2. Fördernden und Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.

Sie sind ebenfalls berechtigt, an den Veranstaltungen des mcc e. V. teilzunehmen.
3. Aktiven Mitgliedern steht das Recht zu, pro Saison eine Person zu einer Karnevalsveranstaltung eintrittsfrei mitzubringen.

Fördernden Mitgliedern steht das Recht zu, an einer Karnevals-Veranstaltungen pro Saison zum halben Eintrittspreis teilzunehmen. (entfällt)

Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, die Karnevalsveranstaltungen des mcc e. V. eintrittsfrei zu besuchen.

Paragraph 5 - Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des mcc e. V. anzuerkennen, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und an der Verwirklichung der Aufgaben des mcc e. V. aktiv mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Eigentum des mcc e. V. gegen Verlust und Schaden zu schützen.
3. Bei schuldhafter Herbeiführung von Schäden und Verlusten ist das Mitglied verpflichtet, Schadenersatz gegenüber dem mcc e. V. zu leisten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Mitgliederversammlungen und entsprechend den übernommenen Aufgaben, an den Veranstaltungen des mcc e. V. teilzunehmen.
5. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Die Änderung des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.

Die Beitragszahlung ist bis zum 30. September des laufenden Jahres vorzunehmen.

Für Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht.

6. Alle aktiven Mitglieder haben bei Ihrem Eintritt eine private Unfallversicherung durch Kopie der Police nachzuweisen.

Paragraph 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - *durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Geschäftsjahresende,*
 - durch Ausschluss,
 - durch Auflösung des Vereins,
 - durch Tod.
2. Die Ausschlussgründe sind:
 - grober Verstoß gegen die Satzung und die Ordnung sowie gegen Beschlüsse und Festlegungen der Organe des mcc e.V.

- Schädigung des karnevalistischen Brauchtums
 - *Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung nach Ende des Geschäftsjahres*
3. Wird durch Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes eine Schädigung des mcc e. V. verursacht, ist durch den Vorstand eine Prüfung auf Schadenersatzansprüche vorzunehmen und diese geltend zu machen.
 4. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf des Beschlusses des Vorstandes.

Paragraph 7 - Organe des mcc e. V.

1. Die Organe des mcc e. V. sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der erweiterte Vorstand.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder des mcc e. V. ist ehrenamtlich. Kosten können auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

Paragraph 8 - Die Vollversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung muss schriftlich durch den Präsidenten mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. *Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind vorab oder zu Beginn der Mitgliederversammlung möglich.*
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. *Bei Beschlussunfähigkeit wird die Mitgliederversammlung fristgemäß erneut einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.*
3. Die Mitgliederversammlung besteht aus aktiven Mitgliedern, die je eine Stimme haben.
4. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des mcc e. V. und findet nach einem festgelegten Terminplan statt.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
6. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen grundsätzlich der „Zwei-Drittel-Mehrheit“ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
8. Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.

9. Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum von vier Jahren die anderen Organe des mcc e. V.
10. Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsleiter zu benennen und die Anwesenheit festzustellen.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch einen Beauftragten ein Protokoll zu führen.
12. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Paragraph 9 - Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstand,
 - den Leitern der Arbeitsgruppen.
2. Der erweiterte Vorstand wird vom Präsidenten des mcc e. V. einberufen.
3. Der erweiterte Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Mitgliederversammlung vorzubereiten und Festlegungen zur Vorbereitung und Durchführung der karnevalistischen Veranstaltungen zu treffen. Es gilt dabei die einfache Mehrheit der Stimmen.
Bei Stimmgleichheit wird durch den Präsidenten die Entscheidung getroffen.
Die getroffenen Entscheidungen sind der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Paragraph 10 - Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - der Präsident,
 - der Vizepräsident,
 - der Schatzmeister,
 - der Kassenwart.
2. Der Vorstand vertritt den mcc e. V. gegenüber Dritten. Er hat die Befugnis, für den mcc e. V. Unterschriften zu leisten und die Rechtsvertretung wahrzunehmen.
Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung des mcc e. V., die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Einberufung des erweiterten Vorstandes und die Verwaltung des Vermögens des mcc e. V.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des mcc e. V. und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
Er berichtet den Organen des mcc e. V. über die Kassenlage.

5. Der Kassenwart arbeitet eng mit dem Schatzmeister zusammen und prüft eingehende Rechnungen, Belege und Zahlungsaufforderungen auf Rechtmäßigkeit, Vollständigkeit und übergibt sie dem Schatzmeister zur Bearbeitung.

Paragraph 11 - Bildung von Arbeitsgruppen

1. Zur Organisation der Arbeiten im mcc e. V. werden Arbeitsgruppen gebildet. Diese sind:
 - Arbeitsgruppe Programmgestaltung/Programmheft
Diese AG ist für die Zusammenarbeit mit den Sponsoren, die Erstellung des Programmheftes, Regie, Musik, Tanz, Karnevalsumzug zum 11.11. und die Durchführung von Karnevalsveranstaltungen verantwortlich.
 - Arbeitsgruppe Kostüme und Dekoration
Diese AG ist für die themengerechte Ausgestaltung der Veranstaltungsräume, die Gestaltung und Herstellung der Kostüme verantwortlich.
 - Arbeitsgruppe Veranstaltungstechnik

Diese AG ist für die Funktionstüchtigkeit, Einlagerung und Pflege der Ton- und Lichttechnik sowie der ton- und lichttechnischen Absicherung der Karnevals- und Clubveranstaltungen verantwortlich.
 - Beisitzer im Förderkomitee Leipziger Karneval e. V. (FKLK)
Der Beisitzer im FKLK ist verantwortlich für die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit dem FKLK und der Interessenvertretung des mcc e. V. im FKLK
 - *Arbeitsgruppe Gestaltung und Pflege des mcc e.V. Internetauftritts*

Die Leiter dieser Arbeitsgruppen werden intern in den Arbeitsgruppen festgelegt und sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

2. Durch die Mitgliederversammlung wird eine vereinsinterne Finanzrevision, bestehend aus zwei Mitgliedern gewählt. Ihr obliegt die Prüfung der Finanzen des mcc e. V.

Sie führt weiterhin Inventuren zum bestehenden Eigentum des mcc e. V. durch.

Die Ergebnisse ihrer Tätigkeit sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des mcc e. V. vorzulegen.

Am Ende des Geschäftsjahres legt der Schatzmeister gegenüber den Revisoren Rechenschaft ab.

Paragraph 12 - Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist die Stadt Leipzig.

Paragraph 13 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

Paragraph 14 - Schlussbestimmungen

1. Im Falle der Auflösung des mcc e. V. erfolgt die Liquidation durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.
2. Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, gelten die Bestimmungen des BGB.
3. *Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein oder an eine gemeinnützige Körperschaft mit dem Zweck der Förderung des traditionellen Brauchtums einschl. Karneval.*

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.09.2024 angenommen und für den mcc e.V. als gültig erklärt.